

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39  
Telex: 8 86 846 pbbn d

## Inhalt

Heinz Oskar Vetter MdEP  
verlangt von Kohl interna-  
tionale Antworten auf  
„Asylantenschwemme“:  
Rechtspolitische Geister-  
fahrer.

Seite 1

Magdalene Hoff MdEP kriti-  
siert Stoltenbergs EG-Pläne:  
Binnenmarkt-Imperialismus.

Seite 3

Otto Reschke MdB kriti-  
siert Problem-Verkürzungen  
im Baugesetzbuch: Ökolo-  
gische Kriterien berücksich-  
tigen! (Teil I)

Seite 5

41. Jahrgang / 140

28. Juli 1986

### Rechtspolitische Geisterfahrer

Kohl sollte Asylfragen auf internationaler Ebene anpacken

Von Heinz Oskar Vetter MdEP

Asylberichterstatler des Europäischen Parlaments  
Asylbeauftragter der Sozialistischen EP-Fraktion

Um den starken Zustrom von Asylsuchenden zu stoppen, wollen christdemokratische Politiker, allen voran der Bundeskanzler und sein Freund Franz Josef Strauß, den Artikel 16 Absatz 2 Grundgesetz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ abschaffen und/oder mit einem Gesetzesvorbehalt nach dem Muster „Das Nähere regelt ein Gesetz“ versehen. Ich nenne die Befürworter eines solchen Vorhabens „rechtspolitische Geisterfahrer“. Nicht nur, weil sie außer acht lassen, was die Väter des Grundgesetzes - auch die der Union - mit dem Artikel bezweckten, sondern auch, weil sie in schlimmster deutsch-nationaler Manier internationales Recht mißachten, dem sich die Bundesrepublik angeschlossen hat.

Der Zugang zum Zufluchtsland kann aufgrund internationaler Konventionen und Vereinbarungen nicht verhindert werden, auch nicht durch Änderung des Artikel 16. Die Bundesrepublik hat nämlich die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1967 unterzeichnet. Damit hat sie sich verpflichtet, den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Asylsuchenden einzuhalten. Nach internationalem Recht gilt dieses Prinzip nicht nur für anerkannte und politische Flüchtlinge, sondern über das Grundgesetz hinaus auch für jeden, der aus rassistischen und religiösen Gründen verfolgt wird und Furcht vor Verfolgung hat.

Die UNO-Generalversammlung - und somit auch die Bundesrepublik Deutschland - hat am 14. Dezember 1967 diesen Grundsatz bestätigt, daß eine Person an der Grenze nicht zurückgewiesen werden oder aus dem Territorium ausgewiesen werden darf. Das Exekutivkomitee für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars (EXCOM) - Bundesrepublik Mitglied - hat in seinen Entschlüssen von 1980/82 immer wieder die rückhaltlose Anerkennung des Nichtzurückweisungsprinzips betont, auch in Fäl-

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217  
5300 Bonn 1, Postfach 1204-08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Printed in Germany  
on recycled paper  
Recycling-Paper



len, bei denen die Auslieferung eines Flüchtlings oder Asylsuchenden infrage steht. Der Europarat hat dies in zahlreichen Empfehlungen (1981, 1984, 1985) ebenfalls bekräftigt. Nicht nur Artikel 16, wie immer behauptet, gewährt also dem Asylsuchenden Zutritt in die Bundesrepublik Deutschland und somit Zugang zum Asylverfahren, sondern auch internationale Empfehlungen und Konventionen. Und auch in den anderen EG-Ländern - Frankreich und Italien haben Asylrecht ebenfalls in der Verfassung - wird diesem Grundsatz in der Praxis Genüge getan.

Sämtliche geplanten Änderungen der CDU/CSU-FDP-Koalition müssen im Auge behalten, daß sie Verpflichtungen in internationalen Organisationen eingegangen sind. So besagt zum Beispiel die Empfehlung Nr. 81/16 vom 5. November 1981 zur Harmonisierung der nationalen Asylverfahren des Ministerrates des Europarates:

- a) Die Entscheidung über das Asylgesuch soll von einer zentralen Behörde gefällt werden.
- b) Die Grenzbehörde und alle anderen betroffenen Behörden sollen klare Anweisungen bezüglich der Behandlung des Asylgesuches haben, insbesondere soll auf die Beachtung des Nichtzurückweisungsprinzips hingewiesen werden.
- c) Während der Verfahrensdauer ist es dem Asylbewerber erlaubt, in dem Zufluchtsland zu bleiben, es sei denn, der Antrag ist betrügerisch und steht in keinem Zusammenhang mit den Kriterien der Genfer Konvention.
- d) Das Asylverfahren soll die Berufung mit einschließen oder zumindest eine Möglichkeit der Wiederanhörung des Antrages. Auch in dieser Zeit soll es dem Antragsteller erlaubt sein, im Zufluchtsland zu bleiben.
- e) Dem Asylbewerber soll die notwendige Hilfe im Hinblick auf das Verfahren zuteil werden, und er soll über seine Rechte aufgeklärt werden. Der Kontakt zu Rechtsanwälten, Vertretern des Hohen Flüchtlingskommissars und zu Hilfsorganisationen soll ermöglicht werden.

Will die Bundesrepublik nicht von ihr selbst mitformulierten Empfehlungen gesetzliche Maßnahmen ergreifen, muß sie sich an diese international abgestimmten Verfahrensweisen halten. Wichtiger ist jedoch, darauf hinzuweisen, daß auch unsere europäischen Nachbarn gefordert sind. Sie dürfen die Bundesrepublik nicht alleine das Flüchtlingsproblem bewältigen lassen. Die Bundesregierung hat es aber bisher versäumt, in der Europäischen Gemeinschaft oder im Europarat vorstellig zu werden, um Probleme zu lösen.

Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen - dazu gehören auch alle westeuropäischen Länder - haben sich in zahlreichen Erklärungen (1967, 1977, 1985) bereit erklärt, einem Staat zu helfen, wenn es für ihn schwierig wird, Asyl zu gewähren. Wenn das so ist, sollen andere Staaten einzeln oder gemeinsam oder durch die UNO im Geiste der internationalen Solidarität angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Last zu erleichtern.

Der Europarat hat ebenfalls in zahlreichen Erklärungen (letzte Empfehlung 1.016/1985) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zwischen den Staaten ein Lastenausgleich stattfinden müßte. Nicht zuletzt müssen gerade die europäischen Länder darauf einwirken, daß die Lage in den Hauptflüchtlingsherkunftsländern verbessert wird. Damit könnte man den Zugang zu den europäischen Ländern bereits im Keime ersticken. Auch müssen wir sehen, daß die Europäische Gemeinschaft nicht die Hauptlast des Flüchtlingsproblems trägt. Circa 95 Prozent der Flüchtlinge bleiben in den Nachbarländern der Flüchtlingsregionen.

Stattdessen überlassen es Zimmermann und Genscher der mittleren und höheren Beamtenebene, unbeachtet von der Öffentlichkeit polizeiliche Maßnahmen zwischen den EG-Staaten zu koordinieren, um Flüchtlinge besser zu kontrollieren. Das allerdings löst die Probleme nicht. Bundeskanzler und Bundesregierung sind vielmehr dazu aufgefordert, ohne Zeitverzug mit den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft und des Europarats eine Lösung des angeblich so dringenden Problems der Asylbewerber zu verhandeln. Wenn die Probleme wirklich so erdrückend sind, wie sie der Bundeskanzler mediengerecht darstellen läßt, darf er nicht gemütlich seinen Urlaub am Wolfgangsee verbringen. Dann muß er umgehend die Möglichkeiten der internationalen Verträge und Erklärungen nutzen, in denen in der Staatengemeinschaft ein Lastenausgleich der Asylbewerber vorgesehen ist.

(-/28.7.1986/st/ks)

\* \* \*



Binnenmarkt-Imperialismus

Stoltenberg will die armen EG-Länder melken

Von Magdalene Hoff MdEP  
Mitglied des EP-Haushaltsausschusses  
Mitglied des SPD-Vorstandes

Die Einigung über den Haushaltsentwurf der Europäischen Gemeinschaft für das Jahr 1987 ist am Egoismus von Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg und an seinen konservativen Kollegen aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Dänemark gescheitert. Diese Vertreter reicher EG-Mitgliedsländer traten im Gegensatz zu ihren Kollegen aus den armen Ländern der Gemeinschaft, Spanien, Italien, Portugal, Irland und Griechenland, rücksichtslos für eine weitere Steigerung der Agrarausgaben zulasten der Regional- und Sozialfonds sowie der Mittel für die Forschungspolitik ein.

Die Nutznießer der hohen Agrargarantieausgaben gefährden mit dieser Haltung nicht nur die Verwirklichung des für 1992 beschlossenen EG-Binnenmarktes, sondern auch den Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft. Denn die armen EG-Staaten des Südens können aus ihrer Notlage heraus gar nicht zulassen, ihre Grenzen bis zur Selbstverleugnung für profitorientierte „Nordstaatler“ zu öffnen, die keine Sekunde an den Gedanken verschwenden, auch für den zugesagten Interessenausgleich Leistungen zu erbringen. Zwischen den politischen Beschlüssen des EG-Ministerrates und den Beschlüssen der EG-Gipfel auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einerseits und deren Umsetzung in die Praxis klafft von Jahr zu Jahr eine größere Lücke. Wenn keine Neuorientierung erfolgt und die Südstaaten sich nicht erfolgreich wehren, wird - ich stelle das ganz nüchtern fest - das vierte EG-Jahrzehnt zur Dekade des Binnenmarkt-Imperialismus, die den Bestand der EG gefährdet.

Die EG-Haushaltsberatungen müssen von folgenden Fakten ausehen: Den Mitgliedern des EG-Ministerrats ist bekannt, daß zum Beispiel die längst überfällige Reform der Agrarpolitik nicht unentgeltlich zu haben ist. Im Gegenteil: Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird viel Geld benötigen. Allein der Abbau der Agrar-Lagerbestände wird Milliarden-Summen verschlingen. Mittelfristig werden deshalb erheblich mehr Mittel für die GAP bereitzustellen sein, als jetzt im Haushalt vorgesehen sind.

Im Ministerrat ist weiterhin bekannt, daß die Zusagen an Spanien und Portugal, die bei deren Beitritt vertraglich festgelegt wurden, eingehalten werden müssen. Auch das kostet Geld. Ebenfalls mehr als der Finanzministerrat zur Zeit zur Verfügung stellen will. Oder sollen etwa die eben der Gemeinschaft neubeigetretenen Länder die Altlasten der Agrarpolitik der vergangenen Jahrzehnte mitfinanzieren?



Oder sollen die Bürger der EG-Mittelmeerländer die deutsche Steuerreform, also Milliarden-Wahlkampf-Geschenke der deutschen Konservativen, finanzieren? Kaum waren Portugal und Spanien EG-Mitglieder, wären sie in diesem Jahr um ein Haar bereits Netto-Zahler in die EG-Kasse geworden. Aber Herr Stoltenberg und Co. haben die Melkeimer schon bereit gestellt. Das ist schon ein starkes Stück Unverfrorenheit. Obgleich es eben nicht verwundern kann, wenn Konservative das tun, was sie immer angekündigt und wir befürchtet haben: Die Umverteilung von arm nach reich - gleichgültig, ob im nationalen oder internationalen Rahmen.

Zur Ehrenrettung der meisten Kollegen im Europäischen Parlament muß ich jedoch feststellen, daß das EP bisher mit breiter Mehrheit Partei für die Länder südlich der Alpen ergreift. Auch die Kollegen der rechten Mitte fürchten um den Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft.

Realistische und verantwortungsvolle EG-Haushaltspolitik erfordert Nachdenken darüber, ob

1. die Rückzahlung der Erhebungskosten für die Eigenmittel (sogenannte Verwaltungskosten in Höhe von zehn Prozent) weiterhin gerechtfertigt ist oder eingestellt werden kann,
2. der „Britenausgleich“ schon in diesem Jahr in der vollen Höhe geleistet werden muß oder eventuell gestaffelt (gestreckt) werden kann.
3. Eine zusätzliche nationale Finanzierung für die Agrar (-reform) politik erforderlich ist, wobei ich die Gefahr der Renationalisierung durchaus sehe, aber für eine ernsthafte Überprüfung im Sinn des Verursacherprinzips eintrete.
4. Die für 1988 beschlossene Anhebung der 1,4 Prozent-Mehrwertsteuer-Grenze auf 1,6 Prozent ein Jahr vorgezogen werden muß. Dieser Schritt ist geboten, weil die Einnahmen nach der Anhebung auf 1,4 Prozent bereits in diesem Jahr voll ausgeschöpft sind.

Es ist das erklärte Ziel des Stoltenberg-Flügels in der EG-Finanzministerkonferenz, die volle Ausschöpfung der Einnahmen der EG durch die nicht obligatorischen Ausgaben zu verhindern. Er will mit diesem Trick Reserven für unvorhergesehene Agrarausgaben bilden. Das nennt Stoltenberg dann beschönigend „Haushalts-Disziplin“. Ich sehe darin eine Bankrott-Erklärung, weil die EG ihre Glaubwürdigkeit einbüßt.

(-/28.7.1986/st/ks)

\* \* \*



Ökologische Kriterien berücksichtigen! (Teil 1)

Baugesetzbuch - Maßnahmen greifen zu kurz

Von Otto Reschke MdB

Das Bundesbaugesetz von 1960 und das Städtebauförderungsgesetz von 1971 prägten die räumliche und infrastrukturelle Entwicklung der Siedlungsstruktur der Bundesrepublik durch ihre Wirkungen, aber auch durch die inzwischen erkennbaren Schwächen. Schon mit der Verabschiedung des Bundesbaugesetzes war klar, daß in den verschiedenen Bereichen dringend notwendiger Regelungsbedarf zur Durchsetzung städtebaulicher Entwicklungen eine baldige Novellierung des Baurechts notwendig werden ließ. Die Vorgaben für die Stadtplanung, die Vorkaufsrechte, die Enteignungsmöglichkeit und das städtebauliche Durchführungsinstrumentarium waren noch nicht ausgereift.

Es galt, Bodenrechtsfragen zu lösen, obwohl eine Einigung zwischen den Parteien nicht zu erwarten war. Alle Parteien haben schon in den 50er und 60er Jahren erkannt, daß der Baulandmarkt durch die Verknappung des Baubodens mit starker Nachfrage und Ansteigen der Baulandpreise Abhilfe dringend notwendig hatte mit dem Ziel, genügend Bauland bereitzustellen, Bauwilligen zu helfen und preisdämpfend zu wirken. Die Ziele, Planungswertausgleich oder Grundrentenabgabe, fanden keinen Eingang in die gesetzgeberischen Beratungen zum Bundesbaugesetz. Zur Ordnung des Baulandmarktes gehörten als erste Maßnahmen die Aufhebung der Preisbindung für unbebaute Grundstücke, die Vorverlegung des Entstehungszeitpunktes der Erschließungsbeitragspflicht und die Einführung einer Baulandsteuer für erschlossene baureife Grundstücke. Die Baulandsteuer C sollte Bodenbereitstellung erzielen bis zur Neufestsetzung der Einheitswerte 1964. Von Anfang an umstritten, wurde sie bereits im Jahre 1963 auf Antrag der Fraktion der FDP wieder aufgehoben.

Die nicht vorhandenen bodenmarktordnenden Maßnahmen beschäftigten den Bundestag, aber auch die Länder- und Gemeindeparlamente noch lange Zeit. Anstatt über parlamentarische Initiativen sich auf mehrheitsfähige Vorschläge zu einigen, ist die Bodenrechtsfrage in den Parteien ideologisiert worden. Die Folge war mangelnde Kompromißfähigkeit der Parteien in der Weiterentwicklung des Städtebau- und Bodenrechts in den 60er Jahren.

Das Bundesbaugesetz reichte nicht aus, um die städtebaulichen Probleme zufriedenstellend zu lösen:

- Die Bauleitplanung war besonders mangelhaft und stellte sich als eine Art „Auffangplanung“ der Gemeinden heraus, durch die den autonomen Entwicklungen und privaten Initiativen nur ein Rahmen gesetzt wurde, manchmal erst nachträglich. Die räumlichen Bedürfnisse der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte wurden allenfalls geschätzt und mit der darauf bezogenen Planung gleichsam aufgefangen. Baugebiete wurden je nach Stärke und Art des Baudrucks ausgewiesen; als wirksames Instrument zur Neustrukturierung des Gemeindegebiets wurde die Bauleitplanung jedenfalls nicht genügend genutzt - von einigen Großstädten abgesehen.
- Das wachsende Demokratieverständnis machte deutlich, daß die Bürgerbeteiligung an der Aufstellung der Bauleitpläne kaum Beteiligung und Einfluß, geschweige denn Veränderung der Planvorstellungen der Verwaltung erbrachte. Mit der Anwendung des Bundesbaugesetzes wurde deutlich, daß ruppige Planungsmacht von Verwaltung und Besitz noch bestand. Bauleitplanung und Bebauungsplanverfahren waren keine sozialen und demokratischen Abwägungsverfahren zwischen den verschiedensten Zielen und Interessen.
- Außerhalb festgelegter Sanierungs- und Entwicklungsgebiete konnten planerische Festsetzungen nicht verwirklicht werden. Es fehlten den Gemeinden ganz besonders Planverwirklichungsgebote, wie es das inzwischen in Kraft getretene Städtebauförderungsgesetz im Bereich der Bau- und

Modernisierungsgebote vorsah. Spekulationen mit Grund und Boden, aber auch Verhinderung von städtebaulichen Entwicklungen waren die Folge.

- Die fehlende Inanspruchnahme von Wertsteigerungen und das Fehlen von Sozialplänen als Ausgleich von Auswirkungen der Bebauungspläne machten deutlich, daß das allgemeine Städtebaurecht und die bodenpolitische Situation der Gemeinden verbessert werden müssen.

Das neue Städtebauförderungsgesetz von 1971 hatte diese Unzulänglichkeiten in seinem Geltungsbereich beseitigt oder wenigstens entschärft.

Das Baurecht änderte sich bis 1972 nur aufgrund anderer Gesetzesnovellierungen; so beispielsweise durch das Personenbeförderungsgesetz, durch grundsteuerliche Vorschriften und vor allem durch die Streichung des 10. Teils des Bundesbaugesetzes von 1960 mit Aussetzung der umstrittenen Baulandsteuer C.

Schon in seiner ersten Regierungserklärung am 20. Oktober 1969 forderte Willy Brandt, auf „Veränderungen der Lebensverhältnisse in unseren Städten und Gemeinden“ zu achten: „Umwelt- und Lebensverhältnisse werden sich in den 70er Jahren immer rascher verändern, besonders auf den Gebieten der Raumordnung, des Städtebaus und des Wohnungsbaus.“ Dies war eine klare Aufforderung, das Planungsrecht zu demokratisieren und auf die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen in unseren Städten abzustimmen. Bund und Länder sollten finanziell am Stadtbau beteiligt werden.

1972 wurde der Bundestag vorzeitig aufgelöst. In seiner Regierungserklärung nach der Neuwahl erklärte Willy Brandt am 18. Januar 1973: „Es liegt auf der Hand, daß in unseren Städten und Gemeinden - und zwar mit erheblichen Anstrengungen - Einrichtungen und Dienste geschaffen werden müssen, die bisher zu kurz gekommen sind. Als einen Schwerpunkt unserer Arbeit nenne ich die Reform des Bodenrechts und des gemeindlichen Planungsrechts. Mit dem Städtebauförderungsgesetz verfügen die Gemeinden schon über bessere Möglichkeiten, im Zusammenwirken mit Eigentümern und Mietern, die Innenstädte zu sanieren und neue Baugebiete so zu planen, daß sie dem Anspruch der Bürger auf eine menschenwürdige Umwelt besser dienen. Wir wollen diese Möglichkeiten in das allgemeine Baurecht übertragen. Die Steigerung im Kaufwert, die Grundstücken durch Planungen und Investitionen der öffentlichen Hand zufällt, soll zur Finanzierung herangezogen werden. Wir werden eine Bodenwertzuwachssteuer vorbereiten, die zur Bekämpfung des Preisanstiegs auf dem Bodenmarkt beiträgt und das Angebot an Bauland in städtischen Regionen größer werden läßt. Damit soll auch das Ärgernis der verantwortungslosen Bodenspekulationen zurückgedrängt werden.“

Damit war den im Bundestag vertretenen Parteien klar, daß das Bundesbaugesetz ergänzt werden sollte zur Stärkung der Durchsetzung der Planung der Gemeinden, der Bodenvorkaufsrechte zur sozialen Bodenverteilung und Bodenvorratspolitik, der Enteignung und der Einführung eines Planungswertausgleichs, um bodenordnerische Maßnahmen besser finanzieren zu können.

Die Arbeiten zu einem Entwurf des Bundesbaugesetzes waren im März 1973 abgeschlossen. Wegen Uneinigkeit der Koalition über Fragen der Bodenwerte wurde intern bis zum Frühjahr 1974 verhandelt.

Im April 1974 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes von der Bundesregierung endlich beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundestag nahm im September 1974 in 1. Lesung dazu Stellung und überwies die Novelle an die Fachausschüsse.

(-/28.7.1986/st/ks)

\* \* \*

(Fortsetzung folgt in morgiger Ausgabe)